

Nun kommt er doch – der Energiepass

Lange hat es gedauert, bis in der ministeriellen Abstimmung ein Kompromiss über die Frage gefunden wurde, ob Verbrauchs- oder Bedarfspass. Die Befürworter des Bedarfspasses haben sich im Grundsatz durchgesetzt mit einer zeitlich befristeten Übergangsmöglichkeit für Gebäude, die 1978 oder später errichtet wurden. Das bedeutet im Einzelnen:

- Für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten, die 1978 oder später errichtet wurden, besteht Wahlfreiheit zwischen bedarfs- und verbrauchsorientiertem Ausweis.
- Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten, egal welchen Baujahres, gilt ebenfalls Wahlfreiheit.
- Für alle anderen Wohngebäude ist der bedarfsorientierte Energieausweis zu verwenden.
- Das Wahlrecht gilt bis zum 31.12.2007.
- Alle Energieausweise für Bestandsgebäude haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahre.

Wer also in den Genuss der Wahlfreiheit kommt, kann bis zum 31.12.2007 die verbrauchsorientierte, preiswerte Variante des Energieausweises wählen und verfügt dann 10 Jahre lang über ein gültiges Dokument. Nach Ablauf von 10 Jahren muss dann auch für diese Immobilien ein Bedarfsausweis erstellt werden.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.



Thomas Pliester

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Fachanwalt für
Miet- und
Wohnungseigentumsrecht